

**Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets
Beurserbach im Bereich der Stadt Vreden**

**Überschwemmungsgebietsverordnung
„Beurserbach“**

Aufgrund

- der §§ 76 bis 78 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176),
- der §§ 83, 84, 112, 114, 115, 123, 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25.06.1995 (GV.NRW S. 926, SGV.NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV.NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470),
- der §§ 12, 25, 27 bis 31, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528/SGV.NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) und
- der §§ 1, 4 in Verbindung mit Nr. 22.1.62 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122),

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, erlässt die Bezirksregierung Münster folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung

- (1) Das Überschwemmungsgebiet des Beurserbachs wird festgesetzt.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß Absatz 3 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Beurserbachs von der Grenze zu den Niederlanden (km 6,55) bis zum Zulauf eines namenlosen Grabens östlich des Gewerbegebietes Vreden-Gaxel (km 9,55), die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.
- (3) Das Überschwemmungsgebiet ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:10000 (Anlage I) und drei Karten im Maßstab 1:5000 (Anlage II/1 bis II/3) dargestellt. Das Überschwemmungsgebiet wird in den Karten durch die in blauer Farbe markierten Flächen (Schrägschraffur) dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes. Die Karten sind als Anlage Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt oder der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Gewässers und dessen Überflutungsflächen, der

Vermeidung oder Verringerung von Erosion oder von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer, die insbesondere von landwirtschaftlichen genutzten Flächen ausgehen, dem Erhalt oder der Gewinnung, sowie der Rückgewinnung von Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, der Vermeidung von Störungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.

§ 2 Einsichtnahme

(1) Die Verordnung mit den Karten des Überschwemmungsgebietes kann vom Tage des Inkrafttretens an bei den folgenden Behörden während der Dienstzeiten eingesehen werden:

1. Stadt Vreden,
2. Kreis Borken als Untere Wasserbehörde,
3. Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, als Obere Wasserbehörde.

(2) Soweit die Verordnung einschließlich der Anlagen und/oder die räumlich-geografische Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes an anderen Stellen veröffentlicht bzw. abrufbar ist, erfolgt dies nachrichtlich bzw. ergänzend. Dies gilt insbesondere in folgenden Fällen:

1. Veröffentlichung auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.brms.nrw.de),
2. Veröffentlichung in der wasserwirtschaftlichen Verbunddatenbank „ELWAS-WEB“ (www.elwasweb.nrw.de),
3. Veröffentlichung in der Datenbank „Überschwemmungsgebiete NRW“ bzw. „WebGIS“ (www.uesg.nrw.de/index.html?bezreg=muenster).

§ 3 Gebote und Verbote

Für Maßnahmen und Handlungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 78 ff. WHG) und Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (§ 83 ff. LWG NRW) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift zum besonderen Hochwasserschutz zuwiderhandelt (§ 103 WHG, § 123 LWG NRW). Vorschriften in diesem Sinne sind insbesondere die in Kapitel 3, Abschnitt 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (§§ 78 ff. WHG) und Abschnitt 5, Unterabschnitt 2 des LWG NRW (§§ 83 ff. LWG NRW) in der jeweils geltenden Fassung, geregelten Ge- und Verbote.

§ 5 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft. Sie gilt unbefristet.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt die vorläufige Sicherung vom 20.08.2014, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 35 für den Regierungsbezirk Münster vom 29.08.2014 (Az. 54.09.07.03-019).

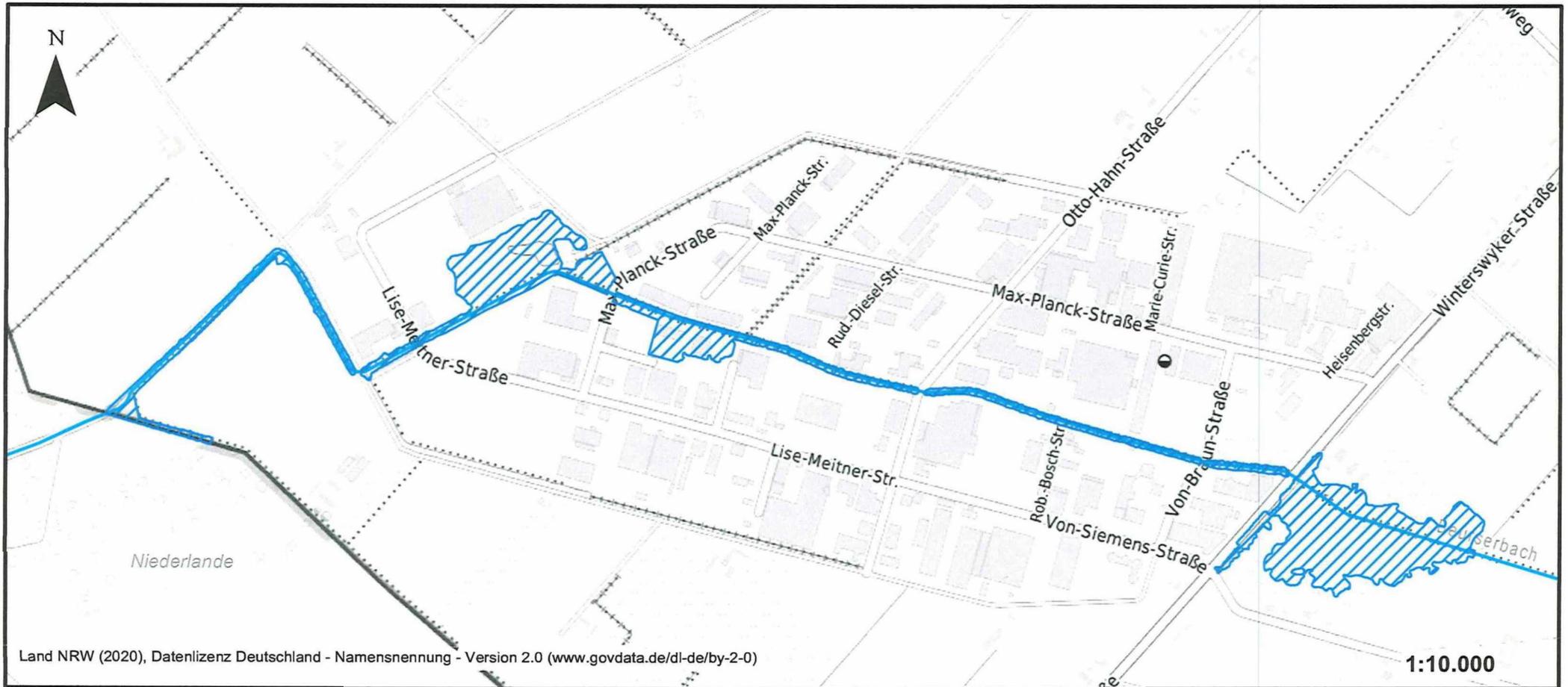
Münster, am 22.11.2023

Bezirksregierung Münster
als Obere Wasserbehörde

Az. 54.09.07.03-019



Andreas Bothe
Regierungspräsident



Überschwemmungsgebiet Beuserbach

Anlage zur Überschwemmungsgebietsverordnung für den Beuserbach
(Kreis Borken, Stadt Vreden)

Legende



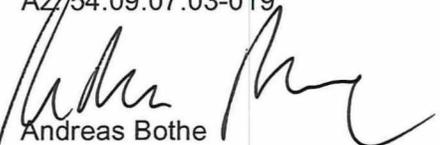
Überschwemmungsgebiet



Gewässerachse

Münster, den 22.11.2023
Bezirksregierung Münster
Obere Wasserbehörde
Az. 54.09.07.03-019




Andreas Bothe